



Satzung

über die Erhebung der Vergnügungssteuer
der Stadt Esslingen am Neckar

Neufassung vom 18.10.2010

Geändert am 17.10.2011
17.02.2014
26.09.2016

Bekannt gemacht in der Esslinger Zeitung
Nr. 246 vom 23.10.2010
Nr. 245 vom 22./23.10.2011
Nr. 50 vom 01.03.2014
Nr. 240 vom 15.10.2016

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Esslingen am Neckar am 18.10.2010 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer beschlossen

§ 1

Steuererhebung und Steuergegenstand

- (1) Die Stadt Esslingen am Neckar erhebt eine Vergnügungssteuer.
- (2) Der Vergnügungssteuer unterliegen das gewerbliche Halten von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungsgeräten und ähnliche dem Vergnügen dienende Geräte in Spielhallen, Gaststätten, Internetcafés, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten. Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

§ 2

Steuerbefreiung

Von der Steuer befreit sind:

- a) Geräte, die nach ihrer Bauart nur für Kleinkinder bestimmt sind,
- b) Geräte, die auf Jahrmärkten, Festen und ähnlichen Veranstaltungen nur vorübergehend gehalten werden,
- c) Geräte, die im Fach- und Einzelhandel unentgeltlich zu Vorführungszwecken bereitgestellt werden;
- d) Musikautomaten;
- e) Tischfußball, Billardtische und Darts.

§ 3

Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist, wem die Erträge aus den bereitgestellten Spielgeräten zufließen (Unternehmer).
- (2) Schulden mehrere Personen nebeneinander die Steuer, haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Unternehmer haftet als Gesamtschuldner jeder zur Anmeldung Verpflichtete (§ 9 Abs. 5).

§ 4

Bemessungszeitraum, Bemessungsgrundlage (Steuermaßstab)

- (1) Bemessungszeitraum für die Steuer ist der Kalendermonat
- (2) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist
 - a) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit das Einspielergebnis. Als Einspielergebnis gilt die elektronisch gezahlte Bruttokasse. Die Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezahlte Kassen zuzüglich Röhrenentnahme abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld. Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.
 - b) bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl der genutzten Geräte je angefangenem Kalendermonat. Hat ein Spielgerät mehrere selbständige Spieleinrichtungen, die unabhängig von einander bedient werden können, so gilt jede dieser Spieleinrichtungen als ein Spielgerät.

§ 5

Steuersätze

- (1) Die Vergnügungssteuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat an den in § 1 Abs.2 genannten Orten im Stadtgebiet der Stadt Esslingen am Neckar für das Halten von
 - a) Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit
in Spielhallen jedoch 25 v. H. des Einspielergebnisses
mindestens 120 EUR
bei Aufstellung an anderen Orten jedoch mindestens 60 EUR
 - b) Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit
in Spielhallen 120 EUR
an anderen Orten 60 EUR
 - c) für Geräte mit Darstellung von Gewalttätigkeiten oder Kriegsspielen
in Spielhallen 600 EUR
an anderen Orten 300 EUR
- (2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgerätes ein gleichartiges Spielgerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben, sofern sich durch den Austausch keine Änderung des Steuersatzes nach Abs. 1 ergibt.

§ 6

Entstehung, Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalendermonats in dem das Spielgerät bereitgestellt wird.
- (2) Die Steuerpflicht endet bei
 - a) Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit mit dem Tag der endgültigen Entfernung des Spielgerätes,
 - b) Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit mit Ablauf des Monats in dem das Spielgerät endgültig entfernt wurde.
- (3) Steuerpflicht besteht nicht, wenn Zeiten der Betriebsruhe und vorübergehende Außerbetriebnahme der Spielgeräte ununterbrochen länger als einen vollen Kalendermonat dauern und dies der Stadtkämmerei Esslingen am Neckar innerhalb von zwei Wochen ab dem Tag des Vorliegens der Voraussetzungen schriftlich angezeigt wurde.

§ 7

Steueranmeldung, Steuererklärung

- (1) Für alle Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit hat der Steuerschuldner bis zum 15. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendermonats auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck eine unterschriebene Steueranmeldung abzugeben. In der Steueranmeldung sind getrennt nach Aufstellort für alle aufgestellten Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit Gerätenamen, Zulassungsnummer, laufende Nummer, Datum des Zählwerksausdrucks und die monatlich

festgestellte Bruttokasse (§ 4 Abs. 2 Buchstabe a) aufzuführen und die Vergnügungssteuer zu berechnen. Alle Zählwerkausdrucke, die den Angaben der Anmeldung zugrunde liegen sind lückenlos beizufügen.

- (2) Für die Steuererklärung nach Abs. 1 ist der Tag der letzten Leerung im jeweiligen Kalendermonat als Auslesetag der elektronisch gezahlten Bruttokasse zugrunde zu legen. Für den darauf folgenden Kalendermonat ist lückenlos an den Auslesetag (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des vorhergegangenen Kalendermonats anzuschließen.
- (3) Erfolgt keine Steuererklärung, wird der Inhalt der Bruttokasse geschätzt.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Vergnügungssteuer wird durch Steuerbescheid nachträglich für jeden Kalendermonat festgesetzt, in dem die Steuerpflicht bestanden hat.
- (2) Die Vergnügungssteuer wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zur Zahlung fällig.

§ 9

Meldepflichten und Steueraufsicht

- (1) Die Aufstellung und die Entfernung von Spielgeräten im Sinne von § 1 Abs.2 ist der Stadtkämmerei Esslingen am Neckar innerhalb von zwei Wochen schriftlich mitzuteilen. Bei Spielgeräten mit Geldgewinnmöglichkeit ist jede Änderung der eingesetzten Spielgeräte innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen.
- (2) Die Anmeldungen müssen folgende Angaben enthalten Name und Anschrift des Aufstellers, Geräte name, Zulassungsnummer, Anzahl der technisch selbständigen Einrichtungen, Aufstellort, Datum der Inbetriebnahme, bei TV-Geräten außerdem die genaue Bezeichnung aller seit Aufstellung des Geräts eingesetzten Spiele.
- (3) Bei TV-Spielgeräten ist jede Änderung der eingesetzten Spiele unter Angabe der genauen Bezeichnung des alten und neuen Spieles innerhalb von zwei Wochen der Stadtkämmerei Esslingen am Neckar zu melden.
- (4) Wird die Entfernung verspätet angezeigt, kann die Vergnügungssteuer bis einschließlich des Monats in dem die Abmeldung erfolgt festgesetzt werden.
- (5) Meldepflichtige sind der Steuerschuldner (§ 3), der Besitzer des Raumes in dem die Geräte aufgestellt sind sowie alle Personen denen das Nutzungsrecht an dem Raum zusteht in dem die Geräte aufgestellt sind.
- (6) Die Meldepflichten nach der Gewerbeordnung bleiben hiervon unberührt.
- (7) Beauftragte Mitarbeiter der Stadt Esslingen am Neckar sind berechtigt, zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellungsorte zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.
- (8) Die Stadt Esslingen am Neckar ist berechtigt, Sicherheitsleistungen in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld zu verlangen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) entgegen § 7 Abs. 1 und Abs. 2 die Steuererklärung nicht bzw. nicht rechtzeitig abgibt oder in der Steuererklärung falsche Angaben macht
 - b) entgegen § 9 Abs.1 die Aufstellung, Entfernung oder Änderung von Spielgeräten nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer der Stadt Esslingen am Neckar vom 18.10.2010 tritt am 01. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.09.1983 in der Fassung vom 15.12.2003 außer Kraft. Die Satzungsänderung vom 17.10.2011 tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft, die Satzungsänderung vom 17.02.2014 tritt am 1.4.2014 in Kraft, die Satzungsänderung vom 26.09.2016 tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Schlussbestimmungen:

Satzungen, die trotz Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntgabe als von Anfang an gültig. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Ebenso, wenn der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf eines Jahres die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften schriftlich angezeigt worden sind.

Stadtkämmerei